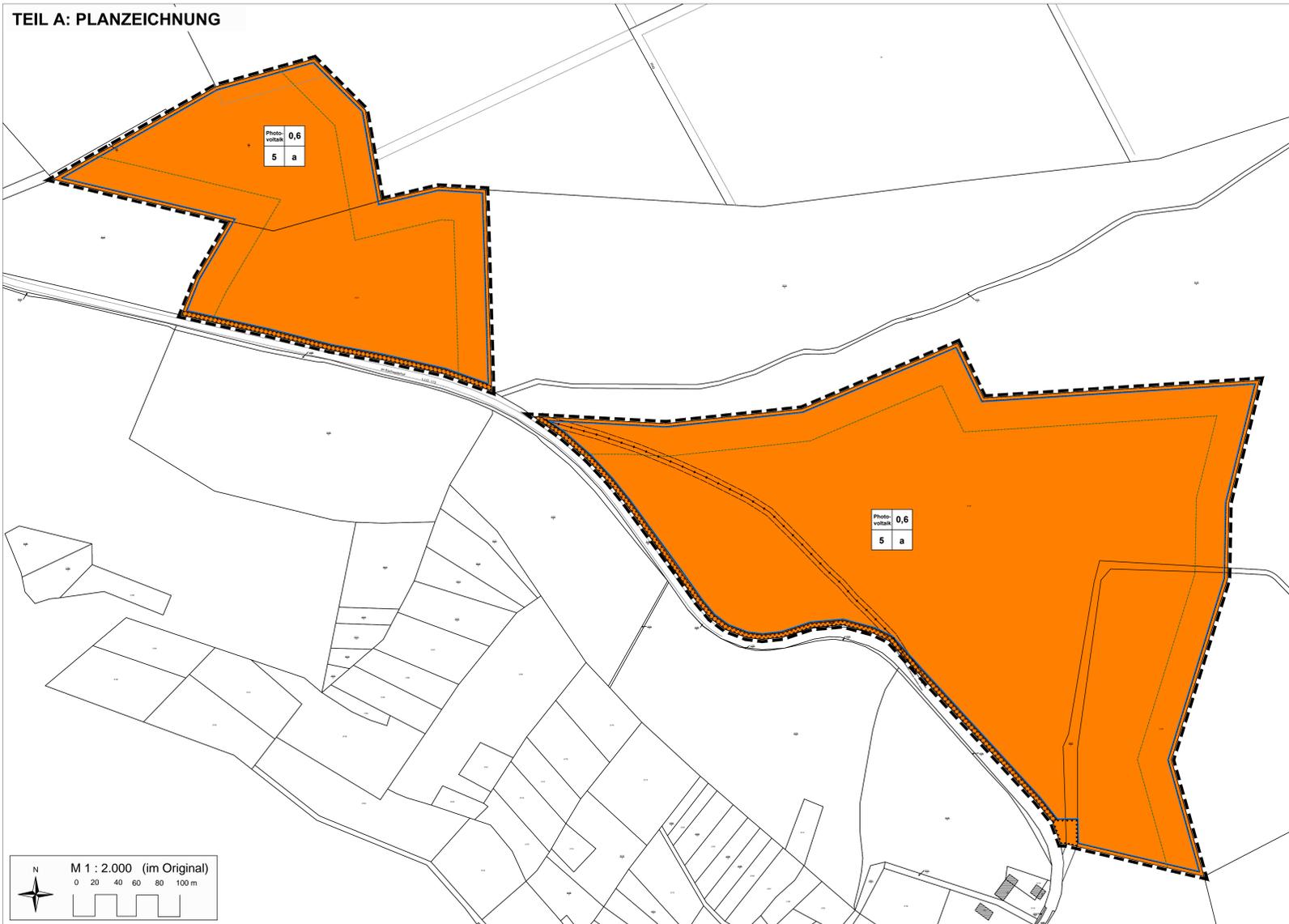


Kreisstadt Neunkirchen - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 139 "Solarpark Eschweilerhof" mit Vorhaben- und Erschließungsplan

TEIL A: PLANZEICHNUNG



LEGENDE

- Art der baulichen Nutzung (§ 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB)**
 Baugelände "Photovoltaik"
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 0,6 Grundflächenzahl (GRZ)
 5 m u GOK maximale Höhe über Geländeoberkante
- Bauweise, Baugrenze**
 a Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
 Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- Nutzungsschablone**

1	2
3	4

 1 Baugelände
 2 Grundflächenzahl
 3 max. Höhe in m über Geländeoberkante
 4 Bauweise
- Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB**
 Fläche zum Anpflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 Fläche mit Pflanzbindung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
- Sonstige Planzeichnung**
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 Haupttransportleitung für Trinkwasser mit 8 m Schutzstreifen (nicht eingemessen)
 30 m Waldabstandslinie (nicht eingemessen)

VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN



TEIL B: TEXTFESTSETZUNGEN

- Festsetzungen gem. § 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB**
Art der baulichen Nutzung
 Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Nutzungen zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
 Es wird das Baugelände "Photovoltaik" festgesetzt.
 Folgende Nutzungen sind i.S. des Durchführungsvertrages zulässig:
 • Anlagen zur Gewinnung und Speicherung erneuerbarer Energien (hier: Solarenergie) sowie aller dazugehörigen Nebenanlagen (einschließlich Gebäude zur Lagerung, Bürocontainer und Batteriespeicher/sonstiger Speicher) und Erschließungsanlagen (einschließlich Einfriedungen zum Schutz der Anlage).
- Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO**
1 Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
1.1 Höhe baulicher Anlagen gem. § 18 BauNVO
 Es wird festgesetzt, dass die maximal zulässige Höhe für bauliche Anlagen 5 m bezogen auf die vorhandene Geländeoberfläche beträgt. Von der Höhenbegrenzung ausgenommen sind alle nachgeordneten Anlagen und Betriebsvorrichtungen, die zur Aufrechterhaltung der Nutzungen (z.B. Trafostationen, techn. Aufbauten) erforderlich sind.
1.2 Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO
 Für die Baugelände wird eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt (siehe Plan).
2 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
2.1 Bauweise gem. § 22 BauNVO
 Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Eine Länge baulicher Anlagen sowohl von ≤ 50 m als auch ≥ 50 m sowie eine Grenzbebauung sind zulässig.
2.2 Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 BauNVO
 Es werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt. Ein Vortreten von Moduleinheiten und Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.
3 Stellplätze § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
 Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sind Stellplätze innerhalb des Baugeländes sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
4 Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
 Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind allgemein zugelassen. Dies gilt insbesondere für fernmelde-technische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht § 14 Abs. 3 BauNVO Anwendung findet.
 Gemäß § 14 Abs. 3 BauNVO sind baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in Gebäuden zulässig, auch wenn die erzeugte Energie vollständig oder überwiegend in das öffentliche Netz eingespeist wird.
5 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
 Folgende nicht verortete Maßnahmen werden festgesetzt:
 • Die Zaunanlagen sind so anzulegen, dass durchgehend bzw. umlaufend ein Freihalteabstand von mindestens 15 cm über Geländeoberkante eingehalten wird.
 • Die nicht versiegelten Flächen innerhalb des Baugeländes sind aktiv mit langjährigen Pflanzenbestand zu begrünen und ohne Bodenbearbeitung extensiv zu bewirtschaften. Die erste Mahd darf frühestens nach dem 15. August erfolgen. Eine Mahd des Aufwuchses, welcher zu einer Beeinträchtigung der Anlagen führt und/ oder aus technischen Gründen notwendig ist, ist ganzjährig zulässig.
 • Das Ausbringen von Dünger und Pestiziden ist unzulässig.
 • Die Zuwegung, Wartungswege und Stellplätze sind aus versickerungsfähigen Belägen herzustellen. Mulden sind mit kaskadenartig angeordneten Schwellen herzustellen.
 • Bäume sind vor Fällung auf besetzte Fledermausquartiere und Brutvogelbesatz zu überprüfen. Potenzielle Verluste von Brutstätten der Avifauna und von Fledermäusen sind durch geeignete Maßnahmen zu ersetzen.
 • Vor der Rodung des Feldgehölzes ist dieses auf Habitatpotenzial zu untersuchen. Bei der Betroffenheit planungsrelevanter Arten haben Abstimmungen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu erfolgen.
 • Im Vorfeld von Bautätigkeiten sind örtliche Erhebungen (Kartierungen) zur Avifauna (u.a. zu Bodenbrütern) durchzuführen.
 • Sollten Brutvorkommen der Feldlerche in den Baufeldern nachgewiesen werden, so sind auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb der Baufelder Lerchenfenster herzustellen. Pro Brutpaar sind zwei Lerchenfenster herzustellen. Die Lage der Lerchenfenster ist der Naturschutzbehörde mitzuteilen. Folgende Vorgaben sind bei den Lerchenfenstern einzuhalten:
 - maximal 3 Fenster pro Hektar
 - mind. 25 m² pro Fenster
 - offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont (z.B. Abstand zu Gehölzen/ Gebäuden > 50 m, zu Hochspannungsleitungen > 100 m
 - keine Bodenbearbeitung und kein Einsatz von Pestiziden während der Brutzeit und 1. Mahd frühestens ab Ende August
 Die Fenster sollten nach Möglichkeit innerhalb des Solarparks hergestellt werden. Alternativ können diese auf dem folgenden Flurstück hergestellt werden:
 Gemarkung Kohlhof, Flur 6, Flurstück 2130/7
 Werden bei nachfolgenden Kartierungen Brutnachweise der Feldlerche innerhalb der Baufelder nachgewiesen, kann die Anzahl der externen Feldlerchenfenster entsprechend reduziert werden.
 • Für den räumlich-funktionalen Ausgleich des ca. 4.000 m² wegfallenden Feldgehölzes wird eine externe Kompensationsmaßnahme festgesetzt. Auf den nachfolgenden Flurstücken können insgesamt 6.000 m² Feldgehölz entwickelt werden:
 Gemarkung Kohlhof, Flur 6, Flurstück 2313/6
 Gemarkung Kohlhof, Flur 6, Flurstück 2128 in Teilbereichen
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB**
 Für alle Gehölzpflanzungen innerhalb des Geltungsbereichs sind standortgerechte und einheimische Gehölze zu verwenden. Es wird auf die Vorgaben des § 40 BNatSchG hingewiesen. Eine Querung sowie Unterbrechung von Heckenstrukturen für Aus-/Zufahrten, Anbindung von benachbarten Flurstücken sowie für Leitungen mit entsprechenden Schutzstreifen ist zulässig.
- Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB**
 Es wird festgesetzt, dass Bäume und Sträucher die nicht unmittelbar von der Erschließung/ Baumaßnahme betroffen sind, zu erhalten sind. Die Gehölzstrukturen innerhalb der Flächen für Erhaltung sind zu ergänzen, zu entwickeln, zu pflegen und zu erhalten.
- Festsetzung gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 LBO**
 Nach den Vorgaben des § 49a SWG ist das Niederschlagswasser vor Ort zu versickern.
- Festsetzung gem. § 9 Abs. 7 BauGB**
 Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs wird gem. § 9 Abs. 7 BauGB festgesetzt; siehe Planzeichnung.
- Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB**
 • Gemäß § 14 Abs. 3 Landeswaldgesetz (LWaldG) ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand bei der Errichtung von Gebäuden auf Grundstücken, die auf gleicher Höhe mit dem angrenzenden Wald liegen, ein Abstand von 30 Metern einzuhalten. Die gleichen Abstände sind bei der Neubegründung von Wald zu Gebäuden einzuhalten. Durch die Erweiterung bestehender Gebäude dürfen die gemäß Satz 1 einzuhaltenden Abstände nicht verkürzt werden. Die Forstbehörde kann Ausnahmen von den nach Satz 1 erforderlichen Abständen zulassen, wenn der Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks zugunsten des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks eine Grunddienbarkeit mit dem Inhalt bestellt, die forstwirtschaftliche Nutzung des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks einschließlich sämtlicher Einwirkungen durch Baumwurf zu dulden und insoweit auf Schadensersatzansprüche aus dem Eigentum zu verzichten und aufgrund der Standortgegebenheiten, insbesondere der Geländeausformung, der Waldstruktur sowie der Windexposition keine erhöhte Baumwurfgefahr besteht.
 • Die Verordnungen des Wasserschutzgebietes C 25 "WSG Hirschberg und Kasbruchtal" und des Wasserschutzgebietes C 07 "WSG Mutterbachtal" werden nachrichtlich übernommen.

VI Hinweise

- Die in den folgenden Hinweisen genannten Vorschriften, Normen, Unternehmenszeichnungen, etc. entsprechen dem Zeitpunkt der Planaufstellung. Sofern relevant, sind ggf. zum Zeitpunkt der Baugenehmigung Aktualisierungen einzuholen.
- Rodungen sind gem. § 39 BNatSchG in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten Rodungen/ Rückschnitte, die über einen Formschnitt hinausgehen, zwischen 01. März und 30. Sept. notwendig werden, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs/ Ruhestätten bzw. Nester vorhanden sind. Ggf. ist eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu beantragen.
 - Sollten Kampfmittel gefunden werden, so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.
 - Die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftsatzung des EVS - hier die §§ 7, 8, 13, 15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 49 vom 07.12.2021, Seite 885 ff.) - sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften hier insbesondere die DGUV Information 214-033 der BG Verkehr sind zu beachten.
 - Die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 15 Abs. 1 SDSchG), das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDSchG) sowie der § 28 SDSchG (Ordnungswidrigkeiten) sind jeweils zu beachten.
 - Gem § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen sowie Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwehung oder Vergrudung zu schützen. Bei der Bauausführung sind die Anforderungen der DIN 18915 zum fachgerechten Umgang mit dem Boden zu beachten.
 - Sollten im Plangebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt werden, oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 SDOsSchG die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.
 - Die CREOS Deutschland GmbH verweist auf die im Plangebiet befindliche Leitungen und Anlagen des Unternehmens. Bei der Planung und Bauausführung ist die "Anweisung zum Schutz von Gaslochdruckleitungen" der Creos Deutschland GmbH in der jeweiligen gültigen Fassung zu beachten.
 - Die Deutsche Telekom Technik GmbH verweist auf die im Plangebiet vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.
 - Die Kommunale Energie- und Wasserversorgungs AG verweist auf die Einhaltung der Schutzabstände zu Energieversorgungsnetzen, Wasserleitungen und zu Einrichtungen der öffentlichen Stromversorgung (Trafostation). Zu der im Plangebiet vorhandenen Haupttransportleitung für Trinkwasser ist eine Schutzstreifenbreite von 8 m einzuhalten.
 - Das Landesdenkmalamt verweist auf bekannte römische Funde in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet, die eine intensive Nutzung des Geländes in der Antike belegen. In der Flur "Ingemach" wurden bei Ausgrabungen im frühen 20. Jahrhundert Reste eines römischen Töpferofens und Töpfereischutt einer bedeutenden Terra Sigillata-Manufaktur entdeckt. Die Ausdehnung der Fundstelle ist derzeit nicht bekannt. Deshalb sind sämtliche Erdarbeiten im südlichen Drittel der östlichen Planungfläche genehmigungspflichtig gem. § 8 Abs. 2 SDSchG i.V.m. § 10 Abs. 5 SDSchG
 - Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz verweist darauf, dass eine ökologische Baubegleitung einzusetzen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Belange der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwStV) einzuhalten sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach der aktuellen Gebietskulisse zur Einteilung von landwirtschaftlichen Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung (SL-ErosionsSchV vom 17. Oktober 2023) für Teilbereiche des Plangebietes ein erhöhtes Erosionsrisiko besteht. Es wird die Einsetzung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach der DIN 19639 empfohlen. Aufgrund eines potenziell verstärkten Wildwechsels über die Landesstraße zwischen den beiden Teilflächen werden Maßnahmen zur Sicherung empfohlen.
 - Das Oberbergamt des Saarlandes verweist darauf, dass sich das Vorhaben im Bereich eines ehemaligen Steinkohlefeldes befindet. Bei Ausschachtungsarbeiten sollte auf Anzeichen von altem Bergbau geachtet werden. Bei Anhaltspunkten sollte dies dem Oberbergamt mitgeteilt werden.
 - Das Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung verweist auf die potenzielle Gefährdung der Lagefestpunkte (LFP) 6609-0-01100 und 6609-01101. Vor Baubeginn hat eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde stattzufinden.
 - Der Landesbetrieb für Straßenbau verweist darauf, dass die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesystem zu berücksichtigen sind.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Bundesgesetz**
Baugesetz (BauGB) nagefasst durch Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
- Bauabstandsverordnung (BauAV)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I. S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I. S. Nr. 176) geändert worden ist.
- Planzeichnungsverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I. S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I. S. 1802) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist.
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**, vom 31. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2585), das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) geändert worden ist.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2021 (BGBl. I. S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.
- Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I. S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).
- Landesgesetz**
Bauordnung für das Saarland (LBO), in der Fassung vom 16. Februar 2004 (Amtsblatt S. 822), mehrfach geändert, §§ 27-29 und 31 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2022 (Amtsbl. I. S. 646).
- Saarländisches Naturschutzgesetz (SNatSchG)** in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 163 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I. S. 2629).
- Saarländisches Wasserschutzgesetz (WSWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I. S. 2629).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarUVPG)** in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I. S. 324).
- Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG)** in der Fassung vom 18. November 2010 (Amtsblatt S. 2599), geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsblatt S. 324).
- Kommunale Selbstverwaltungsgesetz (KSVG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I. S. 1119).

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen hat am _____ die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 139 "Solarpark Eschweilerhof" mit Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB). Der Beschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom _____ bis einschließlich _____ in Form einer Offenlage durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB). Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ beteiligt (§ 4 Abs. 1 BauGB).
- Der Rat der Kreisstadt Neunkirchen hat in seiner öffentlichen Sitzung am _____ den Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A (Planzeichnung), Teil B (Textliche Festsetzungen) und der Begründung, gebilligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus Teil A (Planzeichnung), Teil B (Textteil) und der Begründung einschließlich Umweltbericht hat in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am _____ ortsüblich bekannt gemacht. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ an der Planung beteiligt und von der Auslegung benachrichtigt.
- Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Gemeinderat am _____ geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen die Anregungen vorgebracht haben mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
- Der Rat der Kreisstadt Neunkirchen hat am _____ den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 139 "Solarpark Eschweilerhof" mit VEP als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

Neunkirchen, den _____
 Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Der Satzungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 2 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 139 "Solarpark Eschweilerhof" mit VEP, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, in Kraft. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

Neunkirchen, den _____
 Oberbürgermeister



Kreisstadt Neunkirchen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 139
"Solarpark Eschweilerhof"
 mit Vorhaben- und Erschließungsplan

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitet für die
 Kreisstadt Neunkirchen
 Völklingen, im September 2024

M 1:2000